

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 21 (1871)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Die neue Weinbauordnung in Chur  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-895180>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# V o l k s b l a t t .

(Bündn. Monatsblatt.)

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Volkskunde.

(XXI. Jahrgang.)

Nr. 17.

Chur, 15. September.

1871.

Erscheint alle vierzehn Tage und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franco  
in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp.

Redaktion: F. Gengel.

**Inhaltsverzeichnis:** 1) Die neue Weinbauordnung in Chur. (Eingefandt.) 2)  
Ragaz. (Aus Wanderstudien aus der Schweiz von Ed. Osenbrüggen.) Forts.  
3) Statistik der Oberengadiner Alpen.

## Die neue Weinbauordnung in Chur.

(Eingefandt.)

Diese stadträthliche Verordnung, welche mit Amtsblatt Nr. 40 in die Oeffentlichkeit gelangte, scheint einer Besprechung nicht ganz unwürdig zu sein, da sie ebenso sehr ein rechtliches wie ein ökonomisches Interesse darbietet.

Sie ist bekanntlich bestimmt worden, diejenige Weinbauordnung zu ersetzen, welche am 20. April 1851 erlassen wurde und ihrerseits die Stelle der früher von der Rebleutenzunft ausgeübten Befugnisse einnehmen sollte. Streng genommen war jedoch nichts mehr zu ersetzen, da die frühere Weinbauordnung nur für eine Dauer von zwei Jahren gültig gewesen war und keine rechtliche Erneuerung erfahren hatte, folglich nur abusiv fortbestand. Verdiente sie doch schon deshalb keine Anerkennung mehr, weil sie in einem wesentlichen Theile, den gesetzlich eingeführten Inspektionen, gar nicht mehr gehandhabt wurde, sondern lediglich auf die Anordnung des sog. Schlüsselrufes und die Oeffnung der Weinlese beschränkt blieb. Gleichwohl wurde angemessen erachtet, fragliche Weinbauordnung, wenn auch als revisionsbedürftig, so doch als rechtlich bestehend zu behandeln und diejenige vom 15. Sept. 1871 an die Stelle derselben zu setzen. Es steht zu hoffen und zu wünschen, daß der diesjährigen Weinerndte mit Anwendung der neuen Weinbauordnung nicht das Schicksal derjenigen von 1851 bereitet werde, als die Weinbauordnung vom 20. April 1851 erstmals zur Anwendung gelangte.

Uebrigens führt die neue Weinbauordnung ihren Namen doch kaum mit vollem Rechte, denn wenn wir uns die unterscheidenden Merkmale derselben vergegenwärtigen, so begegnen uns nur zwei wesentliche Veränderungen: das eine ist die Entfernung in der Inspektionspflicht von Seite der sogenannten Weinbaukommission, das andere die bedingte Freiegebung des Erndtetermins. Alles übrige ist sozusagen wörtlich wiederholt oder unwesentlich verändert. Wir fragen aber, ob eine Commission den Namen

„Weinbaukommission“ mit Recht führe, welche sich um die Culturarbeiten nichts kümmert, wie unter der frühern Ordnung, oder nichts zu kümmern hat, wie unter der neuen Ordnung der Dinge? und glauben, uns nicht im Unrechte zu befinden, wenn wir ihre gesammten Befugnisse, als Schließen der Gätter, Aufstellung der Wachen zc. als Ausflüsse der Flurpolizei betrachten, welche auf Instanz der Interessenten von jeder beliebigen Autorität angeordnet werden kann. Die neue Weinbauordnung befindet sich ferner zwar im Rechte, wenn sie das Vertragsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ein rein privatrechtliches behandelt, das sich behördlicher Einmischung entzieht, und ebenso ist dagegen nicht viel einzuwenden, daß wenigstens in bedingter Weise dem Beginn der Erndte auch der Wille des einzelnen Eigenthümers als Norm dienen kann. Allein so bald diese Zugeständnisse von der Behörde gemacht werden, so haben alle gleichwohl aufgestellten Beschränkungen nur dann eine rechtliche Unterlage, wenn sie auf einer ausdrücklichen Vereinbarung der Interessenten beruhen. Unstreitig ist mit Rücksicht darauf, daß ganze Weinbergreviere durch ein und dasselbe Gatter geschlossen werden, in Betreff der Anwendung von Fuhrwerk die reine Willkür nicht am Platze. Indessen würden auch hier bei der bestehenden Mannigfaltigkeit der Verhältnisse durch Interessenten ebenso leicht das Richtige treffen als eine Behörde, und im Falle von Controversen der amtliche Entscheid immer noch eintreten können. Andererseits fragt man aber mit einiger Verwunderung, wozu die abstracte Beibehaltung einer Vormundschaft über einen bestimmten Theil von Grundeigenthum, weshalb konnte den Interessenten keine Veranlassung geboten werden, sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit irgend einer, oder auch dieser revivirten Weinbauordnung auszusprechen? Die Zeiten sind doch schon längst in's Meer der Vergangenheit versunken, wo es wegen Feudalverhältnissen gegenüber dem Hochstift geboten schien, eine strenge Ueberwachung der Erndte anzuordnen. Oder soll etwa die Knechtenszunft zur Strafe dafür, daß sie sich nicht an der Gründung des Schulfondes betheiligte hat, noch immer fleischlos unter uns herumspucken? Möchte doch auch dieser Infallibilitätsspuß in die Behauptung der unreinen Geister verwiesen werden.

---

### **M a g a z.**

(Aus: Wanderstudien aus der Schweiz von Ed. Osenbrüggen.)

(Fortsetzung.)

Zwanzig Jahre nach Huttens Tode schilderte in seiner originellen Weise Sebastian Münster in der „Cosmographie“ die Badeinrichtungen von Pfäfers, welche der genannte Abt Ruffegger damals zugänglicher machte. „Ich wolt dir gern diß Bad mit einer Figur vor Augen stellen, wann es möglich were. Es ist so gar zwischen den grausamen hohen Felsen beschlossn, daß man sein Geleichen nicht anzeigen kann. Es ist eine treffliche weite Spelunk, von zweyen hohen Felsen erwachsen, under welchen der ein ganz gebogen ist, wie ein Gewölb, und neigt sich gegen dem andern, und lassen oben in der Höhe gegen Mittag ein Deffnung, daß die Sonn Sommerszeiten zu Mittag ein Stund ungefährlich darein scheinen mag, aber dennoch ganz dunkel da unden ist, daß man auch um den Mittag eines